AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 13. Mai 2017 Jahrgang 26 - Nr. 04/2017

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ gem. § 12 BauGB

Seite 2 Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees

Seite 2 Einladung zur frühzeitigen Bürgerversammlung Bebauungsplan Nr. 58/17 „Johanneshof“

Seite 2 Einladung zur frühzeitigen Bürgerversammlung 9. Änderung des FNP für den Bereich Johanneshof

Seite 2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Beitragserhebung für die Baumaßnahme in der Landhausstraße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

B/21/298/2017
Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ gem. § 12 BauGB

1. Der Aufstellungsbeschluss für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt werden.
2. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Amselweg und den bestehenden Siedlungsbereich „Jenseits des Sees“, im Osten an den Straussee, im Süden an das Turmgestell und im Westen an Waldfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von 4,3 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 238/5 in der Flur 15 der Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich siehe anliegender Planausschnitt).
3. Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindernachsorgeklinik. Im Bebauungsplan sollen ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kindernachsorgeklinik“, private Grünfläche und Verkehrsfläche festgesetzt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss mit der Beschluss Nr. 09/148/2015 vom 22.05.2015 wird aufgehoben (Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 58/15 „Kindernachsorgeklinik“).

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

Abbildung 1: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan

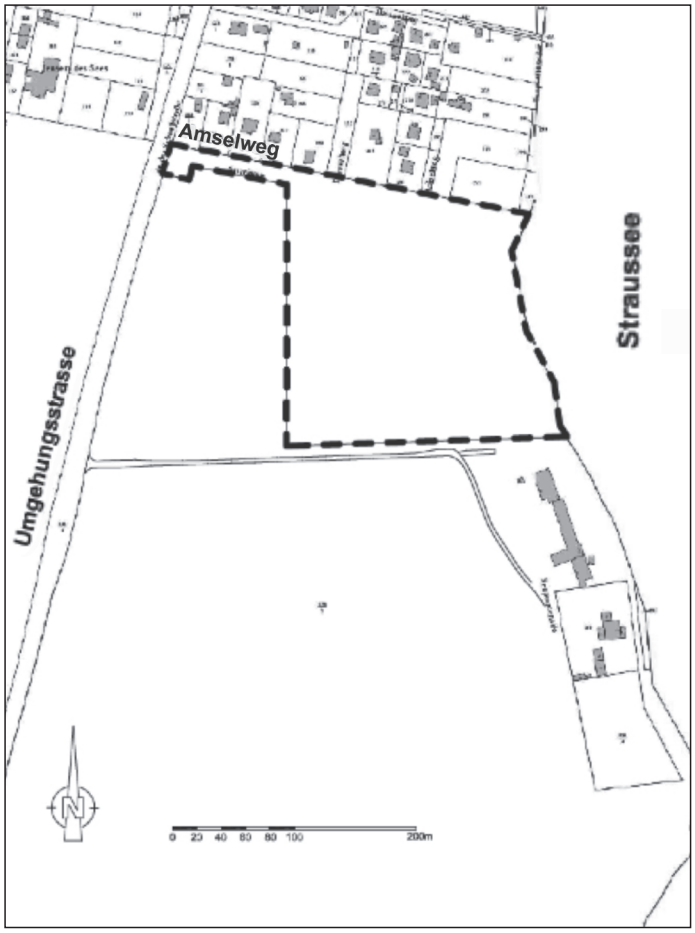

B/21/299/2017
Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees

1. Der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 238/5 in der Flur 15 der Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich siehe Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 5 ha.
3. Ziel und Zweck der Änderung ist die Darstellung von Teilflächen als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rehabilitationseinrichtung“, Fläche für Wald und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

4. Der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Beschluss Nr. 09/149/2015 vom 22.05.2015 wird aufgehoben (Änderungsbereich für den Bereich südlich der Ortslage „Jenseits des Sees“).

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

Abbildung 1: Geltungsbereich 7. Änderung des Flächennutzungsplans

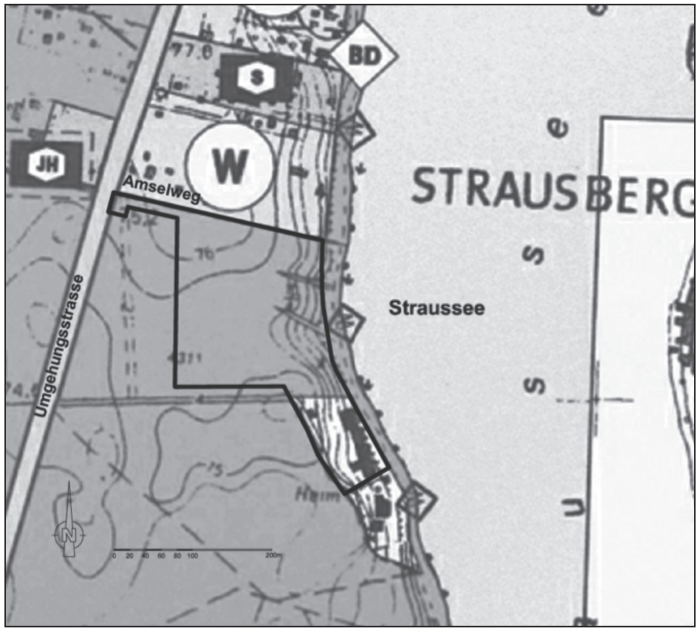

Bebauungsplan Nr. 58/17 „Johanneshof“ Einladung zur frühzeitigen Bürgerversammlung

Der Fachbereich Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg lädt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58/17 „Johanneshof“ alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am Dienstag, den 30.05.2017 um 18.30 Uhr zu einer Erörterungsveranstaltung in das Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Raum 3.48, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, ein.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von ca. 100 Einfamilien- oder Doppelhäusern auf einer brachgefallenen Fläche in gut erschlossener Stadtrandlage in Strausberg Ost, östlich angrenzend an die Rehfelder Straße, geschaffen werden. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Rehfelder Straße ist eine sehr gute Anbindung an das örtliche, öffentliche Straßenverkehrsnetz gegeben.

Die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen sowie -möglichkeiten, die dem Bebauungsplan zu Grunde liegen werden, sollen vorgestellt und erörtert werden. Nach der Erläuterung der Ziele, Zwecke, Planungsalternativen und Auswirkungen der Planung können Äußerungen und Stellungnahmen abgeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

9. Änderung des FNP für den Bereich Johanneshof Einladung zur frühzeitigen Bürgerversammlung

Der Fachbereich Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg lädt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Johanneshof“ alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am Dienstag, den 30.05.2017 um 18.30 Uhr zu einer Erörterungsveranstaltung in das Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Raum 3.48, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, ein.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Bereich „Johanneshof“ Teilflächen hinsichtlich Bestand und Entwicklungszielen neu dargestellt werden. Die 9. Änderung soll die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58/17 „Johanneshof“ schaffen.

Die Entwicklungsvorstellungen, die der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Johanneshof“ zu Grunde liegen, sollen vorgestellt und erörtert werden. Nach der Erläuterung der Ziele, Zwecke, Planungsalternativen und Auswirkungen der Planung können Äußerungen und Stellungnahmen abgeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Beitragserhebung für die Baumaßnahme in der Landhausstraße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Zwischen

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Olaf Borchardt, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf,

und

der Stadt Strausberg, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Elke Stadeler, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/32) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

(1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und die Stadt Strausberg grenzen mit den Gemarkungen Eggersdorf und Strausberg im Bereich der Landhausstraße aneinander. Die Gemarkungsgrenze verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 526, 527 528, 541 und 542 der Flur 22 der Gemarkung Strausberg bzw. entlang der südlichen Grenzen des Flurstückes 2238 der Flur 1 der Gemarkung Eggersdorf bei Strausberg.

(2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird im Jahr 2017 den Bereich der Landhausstraße zwischen der Umgehungsstraße und der Gemarkungsgrenze zu Strausberg auf einer Länge von ca. 700 m grundhaft erneuern bzw. verbessern. Ferner wird im südlichen Bereich der Landhausstraße ein gemeinsamer Geh- und Radweg angelegt. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

(3) Die Flurstücke 526 und 527 der Flur 22 der Gemarkung Strausberg sind von der Landhausstraße aus zu erreichen. Ihnen werden durch die Maßnahmen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wirtschaftliche Vorteile im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz geboten. Ohne den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gehindert, von den bevorteilten Grundstücken der Gemarkung Strausberg Straßenbaubeiträge zu erheben.

§ 1 Satzungsrecht

(1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird ermächtigt, die an die Landhausstraße anliegenden Grundstücke der Gemarkung Strausberg in den Geltungsbereich der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf einzubeziehen, sofern sie von dieser Straße erschlossen sind oder werden.

(2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Änderungen im eigenen Satzungsrecht vorzunehmen.

(3) Die Stadt Strausberg überträgt insoweit der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf die Befugnis, für die durch die baulichen Maßnahmen bevorteilten Grundstücke Straßenbaubeiträge zu erheben.

§ 2 Kosten

(1) Die Kosten für die Maßnahme werden vollständig von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf getragen. Dies gilt auch für die Kosten der Beitragsabrechnung sowie eventuell bestehende Kostenbeteiligungen.

(2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf trägt die Kosten für die Unterhaltung der Straße einschließlich ihrer Einrichtungen.

§ 3 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Partnern schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder - bei ausfüllungsbedürftigen Lücken - nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

(2) Die Stadt Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verpflichten sich, bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung vor Anrufung eines Gerichts ein Schiedsverfahren durchzuführen.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

(2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKGBbg der Kommunalaufsicht anzuzeigen und gemäß § 41 Abs.3 Nr.1 GKGBbg die Genehmigung einzuholen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verpflichtet sich, die Anzeige auch für die Stadt Strausberg vorzunehmen und die erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung ist der Stadt Strausberg unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Stadt Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf machen diese Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt.

Strausberg, den 18.04.2017

gez. Elke Stadeler	gez. Gudrun Wolf
Elke Stadeler	Gudrun Wolf
Bürgermeisterin Strausberg	Stellvertreterin der Bürgermeisterin

Petershagen/Eggersdorf, den 05.04.2017

gez. Borchardt	gez. Kliegel
Olaf Borchardt	Johannes Kliegel
Bürgermeister Petershagen/ Eggersdorf	Stellvertreter des Bürgermeisters

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: anja.jaenisch@stadt-strausberg.de · Tel. 03341 38 11 38, Fax (03341) 38 14 30
Redaktion: Frau Jänisch
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung".
Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.
Redaktionsschluss: 02.05.2017

Ende des amtlichen Teils